

Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Die Änderungen sind **rot** markiert:

BEITRAGSORDNUNG

des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg
(Stand 1. 1. 2010)

§ 3 Höhe der Beiträge

Anmerkung: Die Absätze (1) bis (2) bleiben unverändert!

(3) Die Höhe der Festbeiträge richtet sich nach der Anlage B), **welche von der erweiterten Vollversammlung für das jeweilige Beitragsjahr zu beschließen ist.**

Anmerkung: Die Absätze (4) bis (7) bleiben unverändert!

(8) In der Krankenversicherung sind die Beiträge entsprechend dem Eintrittsalter festzusetzen und richten sich nach der Anlage B).

§ 5 Vorschreibung und Einhebung der Beiträge

Anmerkung: Die Absätze (1) bis (9) bleiben unverändert!

(10) Abs. 1, 2. und 3. Satz sind für Bescheide mit denen die Krankenversicherungsbeiträge vorgeschrieben werden, nicht anwendbar.

Abs. 6, 2. und 4 Satz sind für die Beiträge zur Krankenversicherung nicht anwendbar.

Die Beiträge zur Krankenversicherung sind am jeweiligen Monatsersten im Vorhinein zur Zahlung fällig und an die Ärztekammer abzuführen. Die Einhebung dieser erfolgt in der Regel gemäß § 18 a Abs. **9** der Satzung.

§ 6a Zustellung von Dokumenten:

(1) Für die Zustellung von Dokumenten gilt § 21 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, iVm den Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 idgF, mit folgenden Abweichungen:

- Abgabestelle für die Zustellung von Dokumenten ist bei ordentlichen Mitgliedern des Wohlfahrtsfonds die eigens bekannt gegebene Zustelladresse, wurde keine solche bekannt gegeben, die letzte gemäß den §§ 27 bzw. 29 Abs 1 ÄrzteG bzw. den §§ 12 bzw. 14 Abs 1 ZÄG bekannt gegebene Adresse des Berufssitzes/Dienstortes/Wohnsitzes. Bei außerordentlichen Mitgliedern ist die letzte dem Wohlfahrtsfonds bekannt gegebene Zustelladresse die Abgabestelle für die Zustellung von Dokumenten.

- Kann ein Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und wird dieses trotz Hinterlegung nicht behoben, dann hat nach zwei Wochen eine neuerliche Zustellung zu erfolgen (2. Zustellversuch). Kann das Dokument an der Abgabestelle auch bei diesem 2. Zustellversuch nicht zugestellt werden und wird dieses trotz neuerlicher Hinterlegung nicht behoben, dann erfolgt die Zustellung durch Anschlag an der Amtstafel der Ärztekammer, unabhängig davon, wo sich der Kammerangehörige aufhält. Findet sich der Kammerangehörige zur Empfangnahme des Dokumentes nicht ein, gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Ärztekammer zwei Wochen verstrichen sind.

(2) Die Landeszahnärztekammer Vorarlberg wird über Anschläge an der Amtstafel gemäß Abs 1 informiert.